2. Satzung zur Änderung

der

Gestaltungssatzung

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach

2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) sowie der §§ 59 und 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am ……. folgende 2. Änderungssatzung beschlossen

Der Titel der Gestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Werbeanlagen“ werden gestrichen.

Präambel Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung geht mit ihren Anforderungen über die bisherige Satzung hinaus. Es ist in der Vergangenheit nicht immer gelungen die allgemeinen gestalterischen und ästhetischen Grundsätze und Anforderungen auf bauliche Anlagen zu übertragen.

§ 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Werbeanlagen“ und „Werbeanlagen und Warenautomaten,“ werden gestrichen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Entfällt ersatzlos.